vinetur

Pessac-Léognan lässt fünf Rebsorten zur Klimaanpassung zu

Pessac-Léognan erlaubt drei pilzkrankheitsresistente weiße und zwei rote Rebsorten – mit Obergrenzen von 5 % der Rebfläche und 10 % im Verschnitt

Freitag, 20. November 2026



Pessac-Léognan, eine der renommiertesten Wein-Appellationen von Bordeaux, hat Änderungen seiner Produktionsvorschriften beschlossen. Sie erlauben den begrenzten Einsatz von fünf Rebsorten, die den Weinbergen helfen sollen, sich an den Klimawandel anzupassen. Drei davon sind weiße, auf Widerstandsfähigkeit gegen Pilzkrankheiten

gezüchtete Sorten.

Laut Terroirs du Monde, einer französischen Institution für Weinausbildung, die einen detaillierten Vergleich der neuen und der bisherigen Vorschriften veröffentlicht hat, wurde das überarbeitete Regelwerk nach Abschluss des französischen nationalen Einspruchsverfahrens am 3. November 2026 verabschiedet. Die Änderungen waren vom Schutz- und Verwaltungsgremium der Appellation beantragt worden und gelten für die stillen Rot- und Weißweine des Gebiets.

Die wichtigste Neuerung ist die Zulassung von fünf sogenannten Anpassungssorten im Rahmen des französischen VIFA-Systems. Diese Kategorie wurde von der nationalen Appellationsbehörde INAO geschaffen, damit Appellationen Rebsorten erproben können, die als besser für ein wärmeres Klima geeignet gelten. Für Weißweine nimmt Pessac-Léognan Floréal, Sauvignac und Souvignier Gris auf. Alle drei Sorten wurden aufgrund ihrer Krankheitsresistenz ausgewählt und sollen den Bedarf an Fungizidbehandlungen verringern. Für Rotweine hat die Appellation Arinarnoa, eine Kreuzung aus Tannat und Cabernet Sauvignon, sowie Castets zugelassen, eine alte Bordeaux-Sorte, die weitgehend nicht mehr angebaut wurde.

Die Zulassung ist an strenge Auflagen gebunden. Jeder Erzeuger, der die neuen Rebsorten verwenden möchte, muss eine Vereinbarung mit dem INAO und dem lokalen Appellationsgremium unterzeichnen. Die Anpassungssorten dürfen höchstens 5 % der Rebfläche eines Betriebs und höchstens 10 % eines fertigen Verschnitts ausmachen. Diese Obergrenzen werden für Rot- und Weißweine jeweils gesondert berechnet.

Für weiße Rebsorten gilt eine Ausnahme. Anpflanzungen der neuen weißen Anpassungssorten, die weniger als 20 Meter von bewohnten Gebieten entfernt liegen, für die Schutzbestimmungen des französischen Landgesetzbuchs gelten und in denen das Spritzen bereits eingeschränkt ist, werden nicht auf die Obergrenze von 5 % der Rebfläche angerechnet. Die Ausnahme ändert nichts an der 10-Prozent-Grenze im fertigen Wein und gilt nicht für die beiden roten Sorten.

Die Regeländerung lockert auch einige seit Langem geltende Vorgaben zur Anordnung der Weinberge. Die Mindestpflanzdichte sinkt von 6.500 auf 5.500 Rebstöcke je Hektar, also um rund 15 %. Der maximale Reihenabstand steigt von 1,6 auf 1,8 Meter. Der

Mindestabstand zwischen den Rebstöcken innerhalb einer Reihe bleibt bei 0,8 Metern. Da die vorgeschriebene Höhe der erzogenen Laubwand an den Reihenabstand gekoppelt ist, steigt die Mindesthöhe der Laubwand von 0,96 auf 1,08 Meter.

Bei der Unkrautbekämpfung beschränkt die Appellation den Einsatz chemischer Mittel auf einen 30 Zentimeter breiten Streifen beiderseits der Rebzeile. Die bestehenden Verbote der chemischen Unkrautbekämpfung an Vorgewenden sowie der vollständigen chemischen Unkrautbekämpfung bleiben bestehen.

Ältere Weinberge können zudem länger für die Appellation zugelassen bleiben. Nach den überarbeiteten Vorschriften können vor dem 31. August 1990 gepflanzte Reben mit einer Dichte von 5.000 bis 5.500 Stöcken je Hektar bis einschließlich der Lese 2050 weiterhin für Pessac-Léognan qualifiziert sein. Voraussetzung ist ein pauschaler Abschlag von 10 % auf den zulässigen Ertrag. Nach den Vorschriften von 2024 galt diese Übergangsfrist nur bis 2030; die Ertragsabschläge lagen zwischen 10 % und 40 %.

Eine frühere Ausnahme wurde nicht übernommen. Eine Regelung aus dem Jahr 2024, nach der Parzellen mit Pflanzungen vor dem 31. Juli 2009 weiter zugelassen waren, sofern sie die alte Dichte von 6.500 Rebstöcken je Hektar, nicht aber die Abstandsregeln erfüllten, findet sich im aktualisierten Text nicht mehr. Terroirs du Monde zufolge müssen diese Parzellen einzeln geprüft werden.

Mehrere zentrale Vorgaben der Appellation bleiben unverändert. Pessac-Léognan umfasst weiterhin nur die zehn Gemeinden. Der Grundhöchstertrag liegt nach wie vor bei 54 Hektolitern je Hektar, die Obergrenze bei 60 Hektolitern je Hektar. Auch die Reife- und Freigabetermine bleiben ebenso unverändert wie die Pflicht zur Abfüllung auf dem erzeugenden Weingut und die Kennzeichnungsvorschriften, darunter die Verwendung der Bezeichnung Cru Classé de Graves.

Die Entscheidung dürfte in der Weinbranche auch über Bordeaux hinaus aufmerksam verfolgt werden. Sie könnte als Modell dafür dienen, wie eine renommierte Appellation ihre Identität bewahren und sich zugleich auf Krankheitsdruck, Einschränkungen beim Spritzen und ein wärmeres Klima einstellen kann. Die Änderung verleiht zudem Anpassungssorten mehr Gewicht, die bereits in übergeordneten regionalen

Herkunftsbezeichnungen zugelassen sind. Arinarnoa und Castets waren zuvor für Bordeaux und Bordeaux Supérieur zugelassen worden; die weißen Sorten Floréal, Sauvignac und Souvignier Gris waren bereits in den 2025 verabschiedeten Vorschriften für Bordeaux Supérieur enthalten.

Der überarbeitete Text enthält auch administrative Änderungen. Parzellenkarten können nun auf der Website des INAO statt in den Rathäusern eingesehen werden; außerdem wurde der amtliche geografische Referenzcode aktualisiert. Pessac-Léognan entstand 1987 aus dem nördlichen Teil der Graves.